

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Faktor 3 AG

Hamburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2023/2024

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- I -

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	1
C.	Grundsätzliche Feststellungen	4
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	4
D.	Prüfungsdurchführung	5
I.	Gegenstand der Prüfung	5
II.	Art und Umfang der Prüfung	5
III.	Unabhängigkeit	6
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
1.	Bewertungsgrundlagen	6
2.	Zusammenfassende Beurteilung	7
F.	Schlussbemerkung	7

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- II -

Anlagen

Bilanz zum 30. Juni 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2023/2024	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024	IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen sowie Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	VII

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 1 -

A. Prüfungsauftrag

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der

Faktor 3 AG, Hamburg

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Februar 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024 (Anlagen I, II und III) unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts (Anlage IV) beauftragt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" in der Fassung vom 30. Juni 2018 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Faktor 3 AG.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk (Anlage V) erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Faktor 3 AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Faktor 3 AG – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Faktor 3 AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 2 -

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 3 -

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 4 -

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Das Rohergebnis der Gesellschaft belief sich im Berichtsjahr auf TEUR 16.697 und lag damit nur geringfügig unter dem Vorjahresniveau von TEUR 16.794 - trotz der konjunkturell schwierigen Rahmenbedingungen. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf geringere Umsatzerlöse bei gleichzeitig gesunkenen Materialaufwendungen zurückzuführen.
- Das operative Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) belief sich auf TEUR 3.922 (Vorjahr: TEUR 3.774). Für das Berichtsjahr 2023/2024 weist die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von TEUR 2.738 aus (Vorjahr: TEUR 2.548).
- Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit war positiv. Unter Berücksichtigung des negativen Cash flows aus der Investitionstätigkeit erhöhte sich der Finanzmittelfonds (Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten) um TEUR 768 auf TEUR 10.255. Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme betrug 50 % (Vorjahr: 53 %). Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit gewährleistet.
- Die Gesellschaft ist mit 85 % (Vorjahr: 81 %) der Bilanzsumme durch Eigenkapital finanziert. Der Anstieg von Eigenkapital und Eigenkapitalquote ist auf die vollständige Thesaurierung des Bilanzgewinns im Berichtsjahr zurückzuführen. Die Gesellschaft verfügt weiterhin über eine vergleichsweise hohe Eigenkapitalquote.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die vorläufigen Zahlen für das Geschäftsjahr 2024/2025 zeigen ein Rohergebnis, das mit TEUR 14.948 unter dem des Berichtsjahres liegt. Das vorläufige EBIT für das Geschäftsjahr 2024/2025 beträgt TEUR 2.794. Der Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum ist im Wesentlichen auf die verschlechterte konjunkturelle Lage zurückzuführen.
- Die wirtschaftliche Lage wird auch im Geschäftsjahr 2025/2026 herausfordernd bleiben. Die relevanten Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Geschäft werden daher weiterhin intensiv beobachtet und analysiert. Trotz bestehender geopolitischer und ökonomischer Unsicherheiten wird die zukünftige Entwicklung insgesamt positiv eingeschätzt.
- Wesentliche Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen sieht der Vorstand nicht.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 5 -

- Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2025/2026 erneut ein positives EBIT, jedoch unterhalb des Niveaus des Geschäftsjahres 2023/2024. Das Eigenkapital soll sich infolge der unverändert zurückhaltenen Ausschüttungspolitik weiter erhöhen.
- Nach Abwägung der wesentlichen Chancen und Risiken geht der Vorstand davon aus, dass die Unternehmensfortführung (Going Concern) nachhaltig und langfristig gesichert ist.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktien-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Erlangung eines Verständnisses des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit bzw. der für die Prüfung des Lageberichts einschlägigen Vorkehrungen und Maßnahmen ergänzen wir durch Prozess- und Datenanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, die in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses und Lageberichts enthaltenen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu identifizieren sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Bestand und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einschließlich Abgrenzung und Realisierung der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Richtigkeit, Vollständigkeit und Darstellung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 6 -

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben bzw. nachfolgende Zahlungseingänge (Debitoren) überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von zwei Kreditinstituten eingeholt.
- Eine Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten und eine Steuerberaterbestätigung haben wir erbeten und erhalten.
- Die Verrechnungskonten mit nahestehenden Unternehmen wurden untereinander abgestimmt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigerweise eingeschränkt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den im Berichtsjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (Anlage III).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkung auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren nicht zu verzeichnen.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- 7 -

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 der Faktor 3 AG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Hamburg, 2. September 2025

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Katrin Jensen
Wirtschaftsprüfer

Michael Schulz
Wirtschaftsprüfer

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGEN

Faktor 3 AG, Hamburg

Bilanz zum 30. Juni 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	180.000,00	180.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	706,50	1.764,50	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. gesetzliche Rücklage	18.000,00	18.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.765,00	317.806,50	2. andere Gewinnrücklagen	1.332.000,00	1.332.000,00
III. Finanzanlagen				1.350.000,00	1.350.000,00
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.900.154,58	894.433,40	III. Bilanzgewinn	15.898.126,47	13.160.506,42
2. sonstige Ausleihungen	40.000,00	40.000,00	- davon Gewinnvortrag EUR 13.160.506,42 (EUR 10.612.011,37)		
	1.940.154,58	934.433,40	Summe Eigenkapital	17.428.126,47	14.690.506,42
Summe Anlagevermögen	2.156.626,08	1.254.004,40	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Steuerrückstellungen	0,00	81.425,77
I. Vorräte			2. sonstige Rückstellungen	837.341,00	966.421,00
in Arbeit befindliche Aufträge	71.606,62	244.365,13		837.341,00	1.047.846,77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.670.499,04	6.545.329,85	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	706.536,69	1.055.015,84
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.351.639,12	495.180,20	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 706.536,69 (EUR 1.055.015,84)		
	8.022.138,16	7.040.510,05	2. sonstige Verbindlichkeiten	416.156,65	493.757,54
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	10.254.578,44	9.486.544,69	- davon aus Steuern EUR 397.942,46 (EUR 382.125,68) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 416.156,65 (EUR 493.757,54)		
Summe Umlaufvermögen	18.348.323,22	16.771.419,87		1.122.693,34	1.548.773,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	112.204,11	40.154,83	D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.228.992,60	778.452,53
	<u>20.617.153,41</u>	<u>18.065.579,10</u>		<u>20.617.153,41</u>	<u>18.065.579,10</u>

Faktor 3 AG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	26.694.594,80	28.017.328,10
2. Verminderung des Bestandes in Arbeit befindlicher Aufträge	-172.758,51	-352.347,25
3. sonstige betriebliche Erträge	140.825,35	74.619,68
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.965.803,20	-10.945.282,26
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-8.718.294,05	-8.760.368,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.700.817,61	-1.723.744,92
- davon für Altersversorgung EUR -3.504,00 (EUR -5.246,48)		
	<hr/> -10.419.111,66	<hr/> -10.484.113,22
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-148.345,66	-202.582,44
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.206.326,06	-2.332.300,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	135.346,76	8.090,81
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-1.444,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.319.678,07	-1.231.876,74
11. Ergebnis nach Steuern	<hr/> 2.738.743,75	<hr/> 2.550.092,05
12. sonstige Steuern	-1.123,70	-1.597,00
13. Jahresüberschuss	<hr/> 2.737.620,05	<hr/> 2.548.495,05
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	13.160.506,42	10.612.011,37
15. Bilanzgewinn	<hr/> 15.898.126,47 <hr/>	<hr/> 13.160.506,42 <hr/>

Faktor 3 AG, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Allgemeine Angaben

1.1 Pflichtangaben gemäß § 264 Abs. 1a HGB

Firma und Sitz: Faktor 3 AG, Hamburg

Registergericht und Handelsregisternummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 77698

1.2 Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Faktor 3 AG (nachfolgende auch "Gesellschaft" genannt) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gegliedert.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.

Von den Erleichterungen des § 288 HGB bei der Aufstellung des Anhangs wurde Gebrauch gemacht.

Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage wurden Anteile an Investmentfonds und sonstige Wertpapiere (TEUR 947) als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen (Vorjahr: Sonstige Wertpapieren des Umlaufvermögens (TEUR 894)). Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Das Anlagevermögen wird bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Es handelt sich dabei um Fremdleistungen, die an Kunden weiterberechnet werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden miteinander verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

3. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

3.2 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt EUR 180.000,00 und ist in 180.000 Stamm-Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen lauten und auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt.

3.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Personalverpflichtungen sowie ausstehende Rechnungen.

3.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag Miet- und Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.033.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte, ohne Vorstandsmitglieder) betrug 186.

4.2 Mitglieder des Vorstandes

- Sabine Richter-Schraps ausgeübter Beruf: Vorstand der Faktor 3 AG
- Stefan Schraps ausgeübter Beruf: Vorstand der Faktor 3 AG
- Volker Martens ausgeübter Beruf: Vorstand der Faktor 3 AG

Die Angabe der Gesamtbezüge der Vorstände unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

4.3 Mitglieder des Aufsichtsrates

- Ronald Lebelt ausgeübter Beruf: Steuerberater Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Prof. Michael Rutz ausgeübter Beruf: Geschäftsführer Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Dr. Tiemo Kracht ausgeübter Beruf: Geschäftsführer

Hamburg, den 1. September 2025

Sabine Richter-Schraps
Vorstand

Stefan Schraps
Vorstand

Volker Martens
Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens 2023/2024

	Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	01.07.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	30.06.2024 EUR	01.07.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	91.094,25	0,00	0,00	91.094,25	89.329,75	1.058,00	0,00	90.387,75	706,50	1.764,50
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.416.813,49	81.224,16	-324.976,40	1.173.061,25	1.099.006,99	147.287,66	-288.998,40	957.296,25	215.765,00	317.806,50
III. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	969.967,63	953.294,58	0,00	1.923.262,21	75.534,23	0,00	-52.426,60	23.107,63	1.900.154,58	894.433,40
2. sonstige Ausleihungen	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
	<u>1.009.967,63</u>	<u>953.294,58</u>	<u>0,00</u>	<u>1.963.262,21</u>	<u>75.534,23</u>	<u>0,00</u>	<u>-52.426,60</u>	<u>23.107,63</u>	<u>1.940.154,58</u>	<u>934.433,40</u>
	<u>2.517.875,37</u>	<u>1.034.518,74</u>	<u>-324.976,40</u>	<u>3.227.417,71</u>	<u>1.188.336,74</u>	<u>148.345,66</u>	<u>-288.998,40</u>	<u>1.047.684,00</u>	<u>2.156.626,08</u>	<u>1.254.004,40</u>

Faktor 3 AG, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024

I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Faktor 3 AG, Hamburg, (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt), ist eine inhabergeführte Kommunikationsagentur für Brand, Corporate & Political Communications. Die Gesellschaft betreut Kunden insbesondere aus den Branchen Automotive, Bauen und Wohnen, Food und Retail sowie Industrie/Technologie. Seit der Gründung im Jahr 1995 verzeichnet die Gesellschaft ein kontinuierliches Wachstum. Sie gehört heute zu den Top-10 PR-Agenturen in Deutschland.

Die Faktor 3 AG bietet ein breites Spektrum an Kommunikationsdienstleistungen, darunter:

- Public Relations (klassisch & digital)
- Branding & Markenstrategie
- Content Marketing & Social Media
- E-Commerce-Kommunikation
- Employer Branding & HR-Kommunikation
- Public Affairs & politische Kommunikation
- Nachhaltigkeits- & CSR-Kommunikation
- Krisenkommunikation
- Influencer Relations & Events

Die Gesellschaft hat insbesondere mit folgenden aktuellen Themen Erfahrungen:

- Cybersecurity
- Innovation & Transformation
- Künstliche Intelligenz
- Regulatorik
- Netzwerke entwickeln
- Future of Mobility
- Get Together

Datenschutz und Datensicherheit haben für die Gesellschaft und ihre Kunden eine hohe Bedeutung. Die Einhaltung entsprechender Standards wird regelmäßig überprüft und durch einen externen Dienstleister zertifiziert. Darüber hinaus beteiligt sich die Gesellschaft an Nachhaltigkeitsbewertungen (Sustainability Ratings), um ihr Engagement im Bereich Nachhaltigkeit zu dokumentieren.

Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in der Kattunbleiche 35, 22041 Hamburg.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Jahr 2023 nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 0,2 % niedriger als im Jahr 2022. Die Wirtschaftsleistung sank damit im zweiten Jahr in Folge. Das BIP lag im Jahr 2024 nur noch 0,3 % höher als vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen behinderten im Jahr 2024 eine bessere wirtschaftliche Entwicklung.

(Quelle: Pressemitteilung vom 15. Januar 2025 des Statistischen Bundesamtes).

Der deutsche Kommunikations- und Werbemarkt entwickelte sich im Jahr 2023 leicht positiv, während im Jahr 2024 ein Rückgang von 0,9 % zu verzeichnen war. Die Rahmenbedingungen im Agenturgeschäft haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert: Etablierte Geschäftsfelder und Erlösquellen gingen zurück, neue Aufgabenfelder kamen hinzu. Das Agenturgeschäft entwickelte sich jedoch erneut besser als die Gesamtwirtschaft. Laut einer Studie des Gesamtverbands Kommunikationsagenturen (GWA) stiegen die Umsätze der Mitgliedsagenturen im Jahr 2023 durchschnittlich um 3,3 %.

Die Anteile der Werbeträger am Gesamtnettoumsatz in Deutschland weisen im Vorjahresvergleich eine anhaltende Tendenz in Richtung Digitalmarkt auf: Internetwerbung verzeichnet eine Steigerung um 3,7 Prozentpunkte von 46 % auf nahezu 50 %. Printwerbung fällt auf 28 % zurück (2022: 29 %), Fernsehen/Bewegtbild auf 20 % (2022: 21 %). Postalische Direktwerbung, Außenwerbung, Radio/Audio und Kino bleiben bei den Marktanteilen weitgehend stabil.

Das Geschäft der Gesellschaft zeigte sich auch im Berichtsjahr in einem herausfordernden Umfeld widerstandsfähig. Trotz der unsicheren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden sowie Aktionären ein hohes Maß an Stabilität gewährleistet werden.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: Darstellung, Analyse, Beurteilung

a. Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 953 getätigt, die im Wesentlichen den Erwerb verschiedener festverzinslicher Unternehmensanleihen zur mittel- und langfristigen Vermögensanlage betrafen. Demgegenüber standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 148. Infolgedessen erhöhte sich das Anlagevermögen um TEUR 903.

Die in Arbeit befindlichen Aufträge verringerten sich von TEUR 244 im Vorjahr auf TEUR 72. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf geringere weiterberechenbare und aktivierte Eingangsleistungen zurückzuführen.

Höhere Steuererstattungsansprüche führten zu einem Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände von TEUR 495 im Vorjahr auf TEUR 1.352.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit war positiv. Unter Berücksichtigung des negativen Cash flows aus der Investitionstätigkeit erhöhte sich der Finanzmittelfonds (Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten) um TEUR 768 auf TEUR 10.255. Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme betrug 50 % (Vorjahr: 53 %). Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit gewährleistet.

Die Gesellschaft ist mit 85 % (Vorjahr: 81 %) der Bilanzsumme durch Eigenkapital finanziert. Der Anstieg von Eigenkapital und Eigenkapitalquote ist auf die vollständige Thesaurierung des Bilanzgewinns im Berichtsjahr zurückzuführen. Die Gesellschaft verfügt weiterhin über eine vergleichsweise hohe Eigenkapitalquote.

Infolge der dargestellten Entwicklungen erhöhte sich die Bilanzsumme um TEUR 2.552 bzw. 14 % gegenüber dem Vorjahr.

b. Ertragslage

Das Rohergebnis der Gesellschaft belief sich im Berichtsjahr auf TEUR 16.697 und lag damit nur geringfügig unter dem Vorjahresniveau von TEUR 16.794 - trotz der konjunkturell schwierigen Rahmenbedingungen. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf geringere Umsatzerlöse bei gleichzeitig gesunkenen Materialaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 65 bzw. 1 %. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf eine im Jahresdurchschnitt geringere Anzahl an Beschäftigten bei gleichzeitig vorgenommenen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Berichtsjahr mit TEUR 2.206 unter dem Vorjahresniveau (TEUR 2.332). Höhere Raumkosten von TEUR 910 (Vorjahr: TEUR 838) und andere Kostensteigerungen konnten durch Einsparungen in anderen Bereichen, z.B. bei den Werbe- und Reisekosten, mehr als ausgeglichen werden.

Die Zinserträge stiegen im Berichtsjahr infolge des gestiegenen Zinsniveaus sowie höherer Fest- und Termingeldanlagen von TEUR 8 im Vorjahr auf TEUR 135.

Das operative Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) belief sich auf TEUR 3.922 (Vorjahr: TEUR 3.774). Für das Berichtsjahr 2023/2024 weist die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von TEUR 2.738 aus (Vorjahr: TEUR 2.548).

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Geschäftstätigkeit verwendet die Gesellschaft insbesondere die Umsatzentwicklung, den Deckungsbeitrag je Auftrag sowie das EBIT als zentrale Leistungsindikatoren. Darüber hinaus wird die Liquidität fortlaufend überwacht.

Trotz rückläufiger Umsatzerlöse führte insbesondere die Verringerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu einer Erhöhung des EBIT im Berichtsjahr.

4. Gesamtaussage

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft ist weiterhin als stabil einzuschätzen. Die Ertragslage war im Berichtsjahr durch den leichten Rückgang des Rohergebnisses, geringere sonstige betriebliche Aufwendungen sowie ein verbessertes Zinsergebnis geprägt, was insgesamt zu einem höheren Jahresergebnis führte.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen sind vollständig durch liquide Mittel gedeckt. Die Gesellschaft verfügt über eine sehr solide Eigenkapital- und Liquiditätsbasis und konnte damit ihre stabile wirtschaftliche Entwicklung fortsetzen. Dies entspricht unserer Prognose, die im Vorjahr abgegeben wurde.

III. Zweigniederlassungsbericht

Die Gesellschaft verfügt neben dem Hauptsitz in Hamburg über die folgenden inländischen Zweigniederlassungen:

- Niederlassung Düsseldorf, Fürstenwall 228, 40215 Düsseldorf - seit Oktober 2023
- Niederlassung München, Widenmayerstraße 25, 80538 München - seit Juli 2024
- Niederlassung Berlin, Münzstraße 5, 10178 Berlin

Zum 30. Juni 2024 waren in diesen Zweigniederlassungen drei Mitarbeiter beschäftigt. Die Niederlassung in Düsseldorf wurde zwischenzeitlich wieder geschlossen.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Für 2025 erwartet das Institut der Deutschen Wirtschaft eine weitere Schrumpfung des Bruttoinlandproduktes um 0,2 %. Deutschland leide ganz besonders unter den Folgen des Zollkriegs mit der US-Regierung, aber auch unter weltweiten Unsicherheiten und anhaltend niedrigen Investitionen. Hinzu kommen Sorgen aus dem eigenen Land: Nach wie vor sind die Standortkosten hoch, bei größeren Anschaffungen bleiben viele Deutsche vorsichtig. Das Land bleibt in der Rezession.

(Quelle: Pressemitteilung vom 13. Mai 2025 des Instituts der Deutschen Wirtschaft).

2. Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Die vorläufigen Zahlen für das Geschäftsjahr 2024/2025 zeigen ein Rohergebnis, das mit TEUR 14.948 unter dem des Berichtsjahres liegt. Das vorläufige EBIT für das Geschäftsjahr 2024/2025 beträgt TEUR 2.794. Der Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum ist im Wesentlichen auf die verschlechterte konjunkturelle Lage zurückzuführen.

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl ist in 2024/2025 weiter rückläufig gewesen. Zum 30. Juni 2025 waren 150 Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt.

Die wirtschaftliche Lage wird auch im Geschäftsjahr 2025/2026 herausfordernd bleiben. Die relevanten Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Geschäft werden daher weiterhin intensiv beobachtet und analysiert. Trotz bestehender geopolitischer und ökonomischer Unsicherheiten wird die zukünftige Entwicklung insgesamt positiv eingeschätzt.

Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2025/2026 erneut ein positives EBIT, jedoch unterhalb des Niveaus des Geschäftsjahres 2023/2024. Das Eigenkapital soll sich infolge der unverändert zurückhaltenden Ausschüttungspolitik weiter erhöhen.

Wesentliche Investitionen oder Finanzierungserfordernisse bestanden im Geschäftsjahr 2024/2025 nicht und sind auch künftig nicht zu erwarten. Notwendige kleinere Investitionen werden aus dem operativen Cashflow sowie den bestehenden liquiden Mitteln finanziert.

Nach Abwägung der wesentlichen Chancen und Risiken geht der Vorstand davon aus, dass die Unternehmensfortführung (Going Concern) nachhaltig und langfristig gesichert ist.

V. Chancen- und Risikobericht

1. Risikomanagement allgemein

Der Vorstand ist gemäß § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Das Risikomanagementsystem der Gesellschaft hat das Ziel, sowohl Risiken als auch Chancen frühzeitig zu identifizieren. Hierdurch sollen Risiken begrenzt und Chancen systematisch genutzt werden. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein monatlich rollierendes Planungs- und Controllingsystem, das einer regelmäßigen Überwachung durch den Vorstand unterliegt.

Aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben sich in allen Geschäftsbereichen wesentliche Risiken und Chancen, die nachfolgend dargestellt werden und die künftige Entwicklung sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen können.

2. Risiken aus Kundenbeziehungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich aus der Analyse der Kundenprofile und der Zusammenarbeit mit den Kunden keine wesentlichen Risiken.

Grundsätzlich könnte ein Wegfall oder eine deutliche Reduzierung der Werbebudgets von Schlüsselkunden zu einem Rückgang der Umsatzerlöse und, aufgrund der zeitlichen Verzögerung von Gegenmaßnahmen, kurzfristig zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen. Die Kundenstruktur der Gesellschaft weist diesbezüglich jedoch ein unterdurchschnittliches Risiko auf. Der Branchenmix ist ausgewogen, und ein wesentlicher Anteil der Kunden besteht weiterhin aus größeren und mittleren Unternehmen.

3. Risiken aus dem Geschäftsumfeld

Ein weiterer konjunktureller Abschwung könnte sich nachteilig auf Umsätze und Rohergebnis der Gesellschaft auswirken. Durch laufende Marktbeobachtungen und flexible Anpassungen der Geschäftsaktivitäten wird jedoch versucht, negative Effekte abzumildern.

4. Finanzwirtschaftliche Risiken

Der Vorstand sieht keine wesentlichen Preisänderungs-, Ausfall- oder Liquiditätsrisiken sowie keine Risiken aus Schwankungen der Zahlungsströme. Größere Einzelforderungen gegenüber Kunden bestehen in der Regel nicht. Ausfallrisiken werden durch ein angemessenes Debitorenmanagement und die grundsätzlich gute Bonität der Kunden begrenzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der soliden Eigenkapitalausstattung, der vorhandenen liquiden Mittel sowie der kurzfristig liquidierbaren Wertpapiere des Anlagevermögens nicht erkennbar. Darüber hinaus stehen der Gesellschaft freie Kreditlinien bei Kreditinstituten zur Verfügung.

Währungsrisiken bestehen nur in sehr geringem Umfang, da die Forderungen und wesentlichen Verbindlichkeiten überwiegend in Euro denominated sind.

Sicherungsinstrumente im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB werden nicht eingesetzt.

Ein Zinsänderungsrisiko besteht nicht, da die Gesellschaft überwiegend eigenkapitalfinanziert ist.

5. Personalrisiken

Die Personalfluktuationsrate in der Branche ist traditionell relativ hoch. Wettbewerber mit ähnlichen Anforderungen erhöhen den Konkurrenzdruck bei der Rekrutierung von Fachkräften. Darüber hinaus wirkt sich der demografische Wandel weiterhin auf die Verfügbarkeit qualifizierten Personals aus.

Die Gesellschaft ist jedoch durch eine breit aufgestellte Führungsmannschaft, ein attraktives Arbeitsumfeld sowie die bestehende Kundenbasis bisher in der Lage gewesen, diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden.

6. Risiko und Chancen aus der Veränderung des Medientumfeldes

Die Vielfalt der Kommunikationskanäle nimmt weiter zu, und diese Entwicklung wird voraussichtlich anhalten. Für die Gesellschaft ergeben sich daraus sowohl Risiken als auch Chancen.

Insbesondere die zunehmende Nutzung mobiler Kommunikationsformate bietet Potenzial für das zukünftige Geschäft. Chancen ergeben sich vor allem aus den technischen Weiterentwicklungen im Bereich des mobilen Internets sowie aus dem Ausbau innovativer technischer Lösungen für Kunden im E-Commerce. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass der verstärkte Einsatz von KI-Anwendungen die Kundenanforderungen verändern wird – weg von einfachen Tätigkeiten hin zu komplexeren Fragestellungen und Aufgaben.

7. Risiken und Chancen im Zusammenhang mit rechtlichen und technologischen Aspekten

Darüber hinaus bestehen für die Gesellschaft Chancen und Risiken im Zusammenhang mit rechtlichen und technologischen Aspekten. Rechtliche Risiken ergeben sich insbesondere aus möglichen Urheberrechtsverletzungen, Vertragsstreitigkeiten oder Compliance-Verstößen. Technologische Risiken betreffen die Aktualität der eingesetzten IT- und Kommunikationssysteme sowie die Anpassung an neue digitale Tools.

Die Gesellschaft begegnet diesen Risiken durch interne Richtlinien, ein Compliance-System sowie kontinuierliche Schulungen und Investitionen in die digitale Infrastruktur. Insgesamt sind Chancen und Risiken weiterhin ausgewogen.

8. Zusammenfassung der Chancen- und Risikolage

Vor dem Hintergrund der finanziellen Stabilität der Gesellschaft bestehen nach Einschätzung des Vorstands keine Risiken, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Fortbestand gefährden könnten. Insgesamt sind Chancen und Risiken ausgewogen.

Hamburg, den 1. September 2025

Sabine Richter-Schraps
Vorstand

Stefan Schraps
Vorstand

Volker Martens
Vorstand

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V

Seite 1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Faktor 3 AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Faktor 3 AG – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Faktor 3 AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V

Seite 2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE V

Seite 3

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 2. September 2025

ARGENTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Katrin Jensen
Wirtschaftsprüfer

Michael Schulz
Wirtschaftsprüfer

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE VI
Seite 1

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma und Sitz	Faktor 3 AG, Hamburg															
Anschrift	Kattunbleiche 35, 22041 Hamburg															
Satzung	vom 11. Juli 2000 mit letzter Änderung vom 14. Juni 2017															
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 77698															
Gegenstand des Unternehmens	Betrieb einer Werbe-, PR- und Multimedia-Agentur.															
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das abweichende Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni.															
Gezeichnetes Kapital	EUR 180.000,00															
Aktionäre	Zum Bilanzstichtag wurden die Aktien an der Gesellschaft wie folgt gehalten: <table><thead><tr><th>Aktionäre</th><th>EUR</th><th>Anteil in %</th></tr></thead><tbody><tr><td>Sabine Richter-Schraps, Hamburg</td><td>60.000,00</td><td>33,33</td></tr><tr><td>Stefan Schraps, Hamburg</td><td>60.000,00</td><td>33,33</td></tr><tr><td>Volker Martens, Hamburg</td><td><u>60.000,00</u></td><td><u>33,33</u></td></tr><tr><td></td><td><u>180.000,00</u></td><td><u>100,00</u></td></tr></tbody></table>	Aktionäre	EUR	Anteil in %	Sabine Richter-Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33	Stefan Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33	Volker Martens, Hamburg	<u>60.000,00</u>	<u>33,33</u>		<u>180.000,00</u>	<u>100,00</u>
Aktionäre	EUR	Anteil in %														
Sabine Richter-Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33														
Stefan Schraps, Hamburg	60.000,00	33,33														
Volker Martens, Hamburg	<u>60.000,00</u>	<u>33,33</u>														
	<u>180.000,00</u>	<u>100,00</u>														
Gesetzliche Rücklage	Die gesetzliche Rücklage von TEUR 18 besteht gemäß § 150 AktG in Höhe von 10% des Grundkapitals.															
Andere Gewinnrücklagen	Die anderen Gewinnrücklagen von TEUR 1.332 wurden gemäß Beschluss der Hauptversammlung bis zum Geschäftsjahr 2008 aus dem Bilanzgewinn dotiert.															
Vorstand	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.															
Mitglieder des Aufsichtsrats	Wir verweisen auf die Angaben im Anhang.															

ARGENTA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANLAGE VI
Seite 2

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung am 12. August 2024 sind

1. der vom Vorstand aufgestellte und durch uns geprüfte Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 festgestellt,
2. der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen,
3. dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2022/2023 Entlastung erteilt und
4. dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022/2023 Entlastung erteilt worden.

In der Hauptversammlung am 25. Februar 2025 ist die ARGENTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 gewählt worden.

2. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt

Hamburg-Ost (51)

Steuernummer

51/780/02963

Steuerpflicht

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer und gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß §§ 16 - 18 UStG.

Veranlagung

Die Gesellschaft ist bis einschließlich 2023 steuerlich veranlagt.

Außenprüfung

Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2018 bis 2020 und wurde im September 2022 abgeschlossen. Es ergaben sich nur unwesentliche Feststellungen.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der
ARGENTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stand: 30. Juni 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der

Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.